

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/5135 —

Betr.: Vorläufige Genehmigung von Anlagen nur zu dem Zweck, einem Minister einen öffentlichkeitswirksamen Auftritt zu verschaffen?

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Bartels (SPD) vom 2. 3. 1990

Laut Presseveröffentlichungen nahm Umweltminister Remmers am 30. Januar d. J. eine Anlage der Städtereinigung West in Hannover in Betrieb, die zur Rückgewinnung von FCKW's aus Kühlgeräten eingesetzt werden soll. Mit dem von einer süddeutschen Firma entwickelten Verfahren sollen Kühlschränke und Kühlgeräte vollständig entsorgt werden können.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß für die Inbetriebnahme der Kühlschränkaufbereitungsanlage durch Umweltminister Remmers eine vorläufige abfallrechtliche Genehmigung erteilt wurde, die nach Beendigung des Pressetermins wieder eingezogen wurde?
2. Trifft es zu, daß die Kühlschränkaufbereitungsanlage gegenwärtig (zum Zeitpunkt der Fragestellung) keine Betriebsgenehmigung hat und somit zur Zeit auch keine Kühlschränkaufbereitung stattfindet?
3. Trifft es zu, daß das Verfahren, vorläufige Betriebsgenehmigungen für von Umweltminister Remmers öffentlichkeitswirksam in Betrieb genommene Anlagen zu erteilen, die nach Abschluß des Pressetermins wieder mitgenommen werden, auch in anderen Fällen praktiziert wurde, z. B. bei der Firma Riedel-de Haën?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
— Z 4 — 01 425/13 — 114 —

Hannover, den 22. 5. 1990

Die Firma Städtereinigung West betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück in Hannover eine Abfallentsorgungsanlage. Diese Anlage ist gem. § 7 AbfG für das Zwischenlagern, Umschlagen und Sortieren von in Haushaltungen anfallenden Abfällen einschließlich Sperrmüll und von Abfällen gleicher Art aus Industrie, Gewerbe und Handel zugelassen. Darunter fallen auch Kühlgeräte. Sie ist ferner für die Zwischenlagerung und Behandlung von Autowracks zugelassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Innerhalb der nach § 7 Abs. 2 AbfG genehmigten Abfallentsorgungsanlage wurde gem. § 4 Abs. 2 AbfG ein dreiwöchiger Probetrieb einer neuartigen Entgasungseinrichtung für Polyurethan-Isolier-Schäume zugelassen, um Messungen durch den TÜV und eine Begutachtung dieser Einrichtung durch verschiedene Fachbehörden zu ermöglichen. Die Ausnahmegenehmigung ist aber nicht vor Ablauf der Befristung wieder aufgehoben worden, sondern erlosch durch Zeitablauf.

Zu 2:

Die Aussage trifft so nicht zu.

Die im Jahre 1988 von der Firma Städtereinigung West angezeigte Vorbehandlung von Kühlgeräten, bei der lediglich die FCKW-haltigen Kältemittel und Kompressorenöle abgesaugt werden, stellt nur eine unwesentliche Betriebsänderung dar. Deshalb war auch keine Änderung der Genehmigung erforderlich. Kühlgeräte dürfen daher zur Zeit in der firmeneigenen Anlage in der bezeichneten Art vorbehandelt werden, was auch geschieht.

Eine darüber hinausgehende Kühlgeräteaufbereitung, zu der u. a. die vollständige Zerlegung der Geräte und die Aufbereitung des mit FCKW aufgeschäumten Isoliermaterials gehört, ist aber noch nicht genehmigt und wird auch nicht vorgenommen.

Zur Zeit läuft ein Verfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG zur Änderung der bestehenden Genehmigung, da für die Zukunft eine umfassende Kühlgeräteentsorgung einschließlich Behandlung des Isolierschaums beabsichtigt ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Verfahrensweisen der in der Frage zu 3) unterstellten Art werden von der Landesregierung nicht praktiziert.

Dr. Remmers